

ÜBEREINKOMMEN

ÜBER DIE GRÜNDUNG DES
EUROPÄISCHEN VERBUNDS FÜR TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT

“B&G - RAD MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG”
(kurz B&G - RAD)

zwischen der

OBCINA GORNJA RADGONA

Partizanska cesta 13, 9250 Gornja Radgona, Slowenien, Steueridentifikationsnummer / UID
Nr.: SI40051846,

vertreten durch Bürgermeisterin Urška Mauko Tuš

und der

STADTGEMEINDE BAD RADKERSBURG

Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg, Österreich, Steueridentifikationsnummer / UID Nr:
ATU68183634,

vertreten durch Bürgermeister Mag. Karl Lautner

PRÄAMBEL

- Auf Grundlage des Vertrages über die Europäische Union, der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) und der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006;
- auf Grundlage der Verordnung der Republik Slowenien über die Durchführung der Verordnung der Republik Slowenien über die Gründung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 24/2015 vom 9. April 2015, S. 2817);
- auf Grundlage des Steiermärkischen EVTZ-Anwendungsgesetzes (LGBI. Nr. 11/2010 in der Fassung LGBI. Nr. 87/2013);
- auf Grundlage des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden vom 21. Mai 1980;
- unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsverteilung gemäß dem innenstaatlichem Recht der Republik Slowenien und der Republik Österreich und der Beschränkungen und Pflichten durch Völker- und Europarecht
- auf Grundlage der Absichtserklärung / Letter of Intent unterzeichnet seitens der Bürgermeister der Gründergemeinden des EVTZ vom 31. Mai 2022;
- unter Berücksichtigung der engen historischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen und Beziehungen zwischen den Einwohnern der Gemeinden und der Notwendigkeit, Strategien und Initiativen zur gemeinschaftlicher Verwaltung des Territoriums in gemeinsamen Interessengebieten zu entwickeln;
- unter Hinweis auf das Interesse an der Umsetzung gemeinsamer grenzüberschreitender Initiativen im Rahmen der Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit sowie des Strukturfonds;
- in dem Wunsch, den Austausch und die Zusammenarbeit in gemeinsamen Interessengebieten zu stärken, um so einen neuen Rahmen für Zusammenarbeit zu schaffen;

erklären die Vertragspartner dieses Übereinkommens, dass sie den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, genannt "**B&G – RAD mit beschränkter Haftung**" (in der Folge EVTZ) gründen wollen.

§ 1

Name, Mitglieder, Tätigkeitsbereich und Sitz

- (1) Der Name des EVTZ ist „B&G – RAD mit beschränkter Haftung“.
- (2) Mitglieder des EVTZ sind:
 - Občina Gornja Radgona (Republik Slowenien) und
 - Stadtgemeinde Bad Radkersburg (Republik Österreich)
- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Das geographische Gebiet, in welchem das EVTZ seine Tätigkeiten entfaltet, umfasst die Gemeindegebiete der Mitglieder.
- (5) Der Sitz des EVTZ ist an der Adresse Hauptplatz 1, 8490 Bad Radkersburg.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des EVTZ ist die Förderung und Unterstützung der territorialen Zusammenarbeit in allen Bereichen der grenzüberschreitenden kommunalen Entwicklung, der Regionalentwicklung und der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts.
- (2) Das EVTZ verfolgt dabei folgende spezifische Ziele:
 - a. ein gemeinsamer Ansatz bei der Durchführung von Verkehrs- und Infrastrukturprojekten im Rahmen einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Regionalentwicklung und die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität durch die Integration des öffentlichen Verkehrs, insbesondere von Bahn und Bus, etwa durch den Bau einer Bahn-Fahrrad-Fußgängerbrücke über die Mur;
 - b. Entwicklung des Konzepts einer gemeinsamen grenzüberschreitenden Ortsentwicklung, etwa durch Schaffung eines gemeinsamen grenzüberschreitenden Marktes entlang der Mur oder Integration der beiden Städte in ein einheitliches visuelles Bild mit grenzüberschreitenden Stadtbildern und Erhaltung des kulturellen Erbes;
 - c. Darstellung der gemeinsamen Geschichte der Einwohner und Schaffung neuer Synergien durch den Erhalt der kulturellen und nationalen Vielfalt, etwa durch die Herausgabe zweisprachiger Publikationen und die Organisation von thematischen Veranstaltungen in beiden Museen und geführten Spaziergängen zum Thema der gemeinsamen Geschichte durch die beiden Städte;
 - d. Unterstützung und Stärkung der grenzüberschreitenden institutionellen Zusammenarbeit etwa durch die Veröffentlichung eines zweisprachigen Informationsführers, die Einrichtung einer Bürgerberatungsstelle oder eines gemeinsamen zweisprachigen Webportals;
 - e. Austausch von Wissen und Ressourcen für eine zukünftige synergetische Entwicklung in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport und Musik;
 - f. Entwicklung innovativer und individueller Ansätze im Bereich Tourismus und Freizeitaktivitäten durch die Bündelung von Fachwissen, Ressourcen und Kompetenzen zur Förderung regionaler Besonderheiten und die Verknüpfung bestehender touristischer Produkte etwa durch die Veröffentlichung einer gemeinsamen Karte des grenzüberschreitenden Gebiets oder die Verknüpfung von Rad- und Wanderwegen

- g. die Errichtung einer grenzüberschreitenden "ZIP LINE" über die Mur mit einer Startstation auf dem Schlossberg in Gornja Radgona und einer Endstation im Stadtpark in Bad Radkersburg;
 - h. die Entwicklung gemeinsamer Aktivitäten in anderen Bereichen wie der Wirtschaft und dem Gesundheitswesen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;
 - i. die Erhaltung eines angenehmen Lebensumfeldes und die Förderung von Umweltprojekten im Biosphärengebiet Mur-Drau-Donau.
- (3) Die Hauptaufgabe des EVTZ ist die Durchführung von Programmen und Projekten der territorialen Zusammenarbeit, die von der Europäischen Union über Fonds (EFRE, ESF, KF) und/oder andere Finanzmechanismen unterstützt werden.

Darüber hinaus erfüllt das EVTZ folgende Aufgaben:

- fördert das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Einwohner im Gebiet des EVTZ
- stärkt das Bewusstsein über die Vorteile der Wettbewerbsfähigkeit auf kommunaler und regionaler Ebene der territorialen Zusammenarbeit zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts auf dem Gebiet des EVTZ
- stärkt das Bewusstsein über die strategische Rolle, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit hat und die die Mitglieder des EVTZ in diesem Kontext haben können
- stellt die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben und das Erreichen der gesetzten Ziele bereit, gewährleistet den erforderlichen Informations- und Datenfluss und informiert die Öffentlichkeit über die durchgeführten Tätigkeiten und erzielten Ergebnisse
- gewährleistet und unterstützt die Koordination, den Dialog, die politische Diskussion, die gemeinsamen Strategien für die Verwaltung des grenzüberschreitenden Gebiets, eine einfachere Durchführung von gemeinsamen Projekten und bessere Zusammenarbeit in allen Bereichen, die für eine abgestimmte Entwicklung des Gebietes des EVTZ wichtig sind
- unterstützt und fördert die Entwicklung des Tourismus und der Wirtschaft
- unterstützt und fördert das kulturelle Leben als Mittel zum gegenseitigen Kennenlernen und Respektieren
- informiert und benachrichtigt die Öffentlichkeit über seine eigenen Tätigkeiten und erzielten Ergebnisse.

- (4) Das EVTZ legt unter Berücksichtigung der oben genannten Ziele und Aufgaben konkrete Projekte in einem mehrjährigen Arbeitsprogramm fest. Dieses Arbeitsprogramm wird jährlich angepasst.

§ 3 Mitgliedschaft, Finanzierung und Arbeitsweise

- (1) Die Mitglieder haben bestmöglich zur Verwirklichung der Ziele des EVTZ und der Umsetzung der Aufgaben beizutragen, insbesondere treffen sie dafür alle notwendigen Maßnahmen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die Mitglieder sind insbesondere auch verpflichtet, an der Umsetzung von gemeinsamen Projekten mitzuwirken und sich an der Finanzierung dieser zu beteiligen.

- (2) Die Finanzierung des EVTZ erfolgt durch einen einmaligen Finanzierungsbeitrag anlässlich der Gründung und in weiterer Folge durch jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe dieser Beiträge wird in der Satzung festgelegt.
- (3) Die Arbeitsweise des EVTZ wird durch die Satzung geregelt, welche von den Mitgliedern einstimmig beschlossen und von den zuständigen Behörden auf Staatsebene gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigt wird.
- (4) Der EVTZ kann an seinem Sitz Dienstnehmer anstellen. Auf diese Dienstverhältnisse ist österreichisches Recht anzuwenden.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des EVTZ sind:
- die Versammlung
 - der Vorsitzende der Versammlung
 - der Direktor
- (2) Der Vorsitzende der Versammlung und der Direktor sind gleichzeitig niemals aus demselben Staat, sondern werden so gewählt, dass einer unter den slowenischen und der andere unter den österreichischen Mitgliedern gewählt wird.

§ 5 Versammlung

- (1) Die Versammlung ist das höchste Organ des EVTZ, welches die Tätigkeiten des EVTZ lenkt und überwacht.
- (2) Die Versammlung ist aus 8 Vertretern zusammengesetzt, wobei jedes Mitglied 4 Vertreter entsendet. Die Vertreter werden auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat ernannt.
- (3) Der Versammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Beschluss des Arbeitsprogramms bzw. dessen Anpassung
 - b. Beschluss des jährlichen Haushaltsplans iSd Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006
 - c. Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - d. Prüfung der Umsetzung des Arbeitsprogrammes anhand des vom Direktor vorzulegenden Jahrestätigkeitsberichts
 - e. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - f. Ernennung des Direktors und dessen Abberufung
 - g. Bestellung eines unabhängigen Rechnungsprüfers für die interne Gebarungskontrolle
 - h. Beschluss über Änderungen des Übereinkommens und der Satzung
 - i. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung der Versammlung und des Direktors
 - j. Aufnahme von Mitgliedern
 - k. Beschluss über die Auflösung

- l. Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
- m. Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen außerhalb der laufenden Geschäftsführung
- n. Aufnahme von Darlehen

Darüber hinaus trifft die Versammlung alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

§ 6 **Vorsitzender der Versammlung**

- (1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie für den Verhinderungsfall einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Dem Vorsitzenden obliegen folgende Angelegenheiten:
 - a. Einberufung der Versammlung
 - b. Unterfertigung sämtlicher Verträge gemeinsam mit dem Direktor

§ 7 **Direktor**

- (1) Die Versammlung ernennt den Direktor.
- (2) Dem Direktor obliegt die Geschäftsführung und die gesetzliche Vertretung des EVTZ unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Versammlung.

Dem Direktor obliegen folgende Angelegenheiten:

- a. Vorbereitung des Arbeitsprogramms bzw. dessen Anpassung
- b. Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplans iSd Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006
- c. Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahrestätigkeitsberichtes bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres, welche er in der Versammlung vorträgt
- d. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung
- e. laufende Geschäftsführung, insbesondere
 - Planung, Vorbereitung und Durchführung von Projekten
 - Gewinnen der europäischen und anderen Mittel
 - Verwaltung des Personals

- (3) Im Zuge der laufenden Geschäftsführung ist der Direktor befugt, folgende Verträge ohne gesonderten Beschluss der Versammlung abzuschließen, sofern diese durch den Haushaltspunkt deckt sind:
 - a. die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträgen im Einzelfall bis zu einer Höhe von EUR 10.000,
 - b. der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Einzelfall bis zu einer Höhe von EUR 10.000.

- (4) Sämtliche Verträge sind vom Direktor gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterfertigen.

§ 8 **Rechnungsprüfer**

- (1) Die Versammlung hat einen unabhängigen Rechnungsprüfer zu bestellen, welcher die Führung des EVTZ in finanziellen, wirtschaftlichen und Vermögensangelegenheiten zu prüfen hat. Dieser wird für eine Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (2) Dem Rechnungsprüfer obliegen folgende Angelegenheiten:
- a. Prüfung der Ausgaben des EVTZ nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
 - b. Prüfung des Rechnungsabschlusses bis spätestens 15.05. eines jeden Jahres
 - c. Prüfung allfälliger Berichte über finanzielle Unregelmäßigkeiten im EVTZ
- (3) Zu diesem Zweck hat der Rechnungsprüfer das Recht, sich über alle Angelegenheiten des EVTZ zu unterrichten, Schriftstücke und Dokumente des EVTZ einzusehen und Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Organe des EVTZ sind verpflichtet, die vom Rechnungsprüfer verlangten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Rechnungsprüfer hat der Versammlung zumindest einmal jährlich in Verbindung mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht hat neben dem Ergebnis der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch eine Bewertung im Hinblick auf das Ziel einer ausgeglichenen Haushaltungsführung sowie der Vermögenslage zu umfassen. Dieser Bericht ist ebenfalls dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 9 **Haftung**

- (1) Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten anteilig im Verhältnis der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Für Verbindlichkeiten, zu deren Deckung die Aktiva nicht ausreichen, haften die Mitglieder beschränkt, und zwar jedes Mitglied höchstens mit dem dreifachen Betrag seines jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- (3) Im Falle des Austritts eines Mitglieds aus dem EVTZ haftet dieses Mitglied weiter für alle während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

§ 10 **Dauer und Änderung des Übereinkommens**

- (1) Die Dauer dieses Übereinkommens ist unbefristet. Das Übereinkommen tritt nur dann außer Kraft, wenn das EVTZ aufgelöst wird.

(2) Das EVTZ löst sich auf

- auf Antrag eines Mitglieds nach dem in Abs. 3 festgelegten Verfahren
- aus den in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 angeführten Gründen.

(3) Den Antrag auf Auflösung können die Mitglieder jederzeit einreichen, es muss jedoch eine ungestörte Durchführung der laufenden Projekte und Programme gesichert sein, damit keinem der Mitglieder Schaden zugefügt wird.

Die Auflösung des EVTZ wird einstimmig in der Versammlung beschlossen.

Die Aufteilung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Vermögens richtet sich nach dem Verhältnis der jährlichen Mitgliedsbeiträge.

Nach der Auflösung werden die Bücher und Dokumente einem ehemaligen Mitglied oder einer Person des Vertrauens in Verwahrung gegeben.

(4) Änderungen dieses Übereinkommens und der Satzung sind einstimmig in der Versammlung zu beschließen und von den zuständigen Behörden auf Staatsebene gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu genehmigen.

§ 11

Anwendbares Recht und externe Finanzprüfung

(1) Dieses Übereinkommen und damit zusammenhängende Rechtsakte, die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten sowie die Verwaltungs-, Finanz- und Rechnungskontrolle der Tätigkeiten des EVTZ unterliegen iSd Art 8 Abs. 2 lit. g, h und j der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 österreichischem Recht.

(2) Die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Mittel wird von der Steiermärkischen Landesregierung kontrolliert.

Sämtliche für diese Kontrolle erforderlichen Dokumente sind in deutscher Sprache und in der von der für die Kontrolle zuständigen Stelle gewünschten Form bereitzustellen.

Die Kosten für einen allenfalls durch die Steiermärkische Landesregierung beauftragten externen unabhängigen Rechnungsprüfer sind vom EVTZ zu tragen.

(3) Die Steiermärkische Landesregierung trifft Vorkehrungen für allfällige von den zuständigen slowenischen Behörden in deren Hoheitsgebiet durchzuführende Kontrollen der Tätigkeiten des EVTZ und für einen Austausch aller einschlägigen Informationen, sofern die nationalen slowenischen Rechtsvorschriften dies vorsehen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Das vorliegende Übereinkommen wird auf Deutsch und Slowenisch verfasst. Alle Texte haben grundsätzlich die gleiche Gültigkeit, im Falle von Unstimmigkeiten ist jedoch die deutsche Fassung maßgeblich.

(2) Das Übereinkommen wird in beiden Sprachen in vierfacher Ausfertigung unterfertigt. Jedes

Mitglied ver wahrt je zwei Ausfertigungen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Übereinkunft unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Bestimmung einer dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Beschlossen in Bad Radkersburg, am 01. Juli 2024

Občina Gornja Radgona
Bürgermeisterin
Urška Mauko Tuš



Stadtgemeinde Bad Radkersburg
Bürgermeister
Mag. Karl Lautner

